14HN-202 IMS

BUNDESMINISTERIUM FÜR AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

GZ.312.20/0011e-VI/2004

Wien, am 5. Oktober 2004

An das
Bundeskanzleramt
Sektion III
peter.alberer@bka.gv.at,
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Entwurf eines Pensionsharmonisierungsgesetzes; Begutachtung

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten nimmt zu dem mit E-mail vom 7. September 2004 an das ho. Völkerrechtsbüro übermittelten Entwurf der Art. 8-20 eines Pensionsharmonisierungsgesetzes wie folgt Stellung:

Zu Art. 14 Z 16 (§ 99 Pensionsgesetz 1965):

Durch die im Entwurf vorgesehene Parallelrechnung von Pensionsansprüchen nach dem Pensionsgesetz 1965 und Pensionsansprüchen nach dem ASVG für Beamte, die am 31.12.2004 ihr 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ergibt sich wiederum eine Schlechterstellung für eine große Gruppe von Beamten im auswärtigen Dienst.

Der diplomatische Dienst zählt zu den Kernbereichen der staatlichen Verwaltung, in dem der Status des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses von essentieller Bedeutung ist, weshalb in diesem die Übernahme junger Vertragsbediensteter in das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis noch immer angezeigt erscheint und auch im Rahmen verfügbarer Beamtenplanstellen praktiziert wird. Viele der jüngeren Beamten, die schon den Nachteil niedriger Einstiegsgehälter in Kauf nehmen, müssen durch die Parallelrechnung bzw. die alleinige Bemessung nach dem APG verminderte Pensionsansprüche für die Zeit des Ruhestandes gewärtigen.

14/SN-202/ME XXII. GP - Stellungnahme zum Entwurf gescannt

2 von 2

-2-

Bereits durch die im Budgetbegleitgesetz 2003 festgelegte Erhöhung des Durchrechnungszeitraums ergeben sich für die MitarbeiterInnen des auswärtigen Dienstes aufgrund der routinemäßigen Versetzungen zwischen In- und Ausland und der damit verbundenen Schwankungen des Laufbahnverlaufs (relativ häufig möglicher Wechsel auf niedriger bewertete Arbeitsplätze) vielfach Einbußen in den Pensionsansprüchen.

Auch die Familienangehörigen der MitarbeiterInnen des auswärtigen Dienstes, deren Anwesenheit am ausländischen Dienstort zum Zwecke der Unterstützung der BMaA-Bediensteten bei ihren öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten vom Dienstgeber gewünscht wird, sind durch die Verlängerung des Durchrechnungszeitraumes wegen des Wegfalls von Erwerbsmöglichkeiten im Ausland und der mit steigendem Alter wachsenden Wiedereingliederungsschwierigkeiten auf dem inländischen Arbeitsmarkt stark nachteilig betroffen.

Damit steht zu erwarten, dass die Attraktivität des auswärtigen Dienstes weiter abnimmt und schließlich auch die Mobilität der Bediensteten des BMaA eingeschränkt wird.

Aus Sicht des BMaA sollten BeamtInnen, die bis zum 31.12.2004 das 50. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie neu eintretende Beamte den Vertragsbediensteten hinsichtlich der Pensionskassen- und der Mitarbeitervorsorgeregelung gleichgestellt werden. Dies würde die Einführung einer Pensionskassenvorsorge (mit Dienstgeberbeiträgen und der Möglichkeit von Eigenleistungen) wie auch die Einrichtung einer Versorgungskasse im Sinne des Mitarbeitervorsorgekassengesetzes bedingen.

Für die Bundesministerin: LOIBL m.p.